

Satzung des Schulverbandes Fleckeby für die Kommunale Volkshochschule (VHS) der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 12.11.2012 folgende Satzung erlassen:

(Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform).

§ 1 Allgemeines

Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Fleckeby für die Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel. Sie führt den Namen „Kommunale Volkshochschule der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby“; ihr Sitz ist Eckernförde.

§ 2 Aufgabe

Die VHS dient der Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in den Schulverband

1. Die Volkshochschule untersteht der Schulverbandsversammlung. Der Leiter der VHS gibt dem Schulverband auf Anforderung einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
2. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostesees wahrgenommen.

§ 4 Beschlüsse

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung gestellt ist (§ 2).

§ 5 Leiter

1. Die Schulverbandsversammlung beruft den Leiter der VHS, der nebenberuflich tätig ist.
2. Der Leiter wird für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Wahlperioden der Gemeindevertretungen berufen.
3. Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) die Auswahl und Verpflichtungen der Dozenten
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Dozenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Leiter

Der VHS-Leiter erhält als Beauftragter eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 1 der Honorar- und Gebührensatzung.

§ 7 Dozenten

1. Dozenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Trimester) oder für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorar- und Gebührensatzung für die VHS, die von der Schulverbandsversammlung erlassen wird.
4. Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Dozenten einberufen.

§ 8 Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 12 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
2. Während der regulären Schulzeiten bietet die VHS an der Grundschule Fleckeby ab 15:00 Uhr fortlaufende Schülerkurse für Schüler aller Altersjahrgänge an. Die Schülerkurse werden im VHS-Programm allgemein und über das Schulsekretariat in den Klassen bekanntgegeben. Während der Schulferien finden keine Schülerkurse statt.
3. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten.
4. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden, vorausgesetzt, die Bescheinigung wird innerhalb eines Jahres nach Semesterende beantragt. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bescheinigung erhält keine Angaben über den Wissensstand des Teilnehmers. Für die Erteilung einer Bescheinigung wird eine Gebühr nach der Honorar- und Gebührensatzung erhoben.

§ 9
Mindestteilnehmerzahl

1. Kurse können nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von acht Personen stattfinden. Bei Kursen mit geringerer Teilnehmerzahl bietet die VHS in Abstimmung mit den Teilnehmern die Erhebung einer erhöhten Gebühr bzw. die Verkürzung des Unterrichts an.
2. Die in § 8 Abs.2 genannten Schülerkurse unterliegen einer Mindestteilnehmerzahl von drei Schülern.

§ 10
Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS werden Gebühren nach der von der Schulverbandsversammlung zu erlassenen „Honorar- und Gebührensatzung“ erhoben.

§ 11
Erstattungen

Eine Erstattung eingezahlter Gebühren erfolgt nur für nicht zustande gekommene Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

§ 12
Lehrmittel, Lehrwerke und Kursmaterialien

Lehrmittel, Lehrwerke und Kursmaterialien sind im Kurspreis nicht enthalten. Für vervielfältigtes Lehrmaterial wird eine Gebühr nach der Honorar und Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Haftung

Die VHS haftet nicht für Schäden (z. B. Personen- und Sachschäden, Eigentumsverluste usw.), die bei Veranstaltungen der VHS den Teilnehmern entstehen könnten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.11.2012

Schulz

- Schulverbandsvorsteher -

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 13.08.2013 (§ 8 Abs. 2 + § 9 Abs. 2 geändert, Inkrafttreten: 12.09.2013); II. Nachtragssatzung vom 18.11.2015 (§ 6 geändert, Inkrafttreten: 01.01.2016);